

Neuerlassung der Umlagenordnung

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Erlassung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Zi 6 ÄG 1998, BGBl I 169/1998,
i. d. Fassung BGBl I 179/2004 wird verordnet.

UMLAGENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Umlagenpflicht
- § 2 Vorläufige Vorschreibung
- § 3 Vorschreibung
- § 4 Erklärungspflicht
- § 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen
- § 6 Veranlagung
- § 7 Einhebungsmodus, Höchstleistung
- § 8 Höhe der Kammerumlage
- § 9 Fälligkeit und Fristen
- § 10 Abzugsvorgang
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis
- § 13 Instanzenzug, Rechtsmittel
- § 14 Stundung, Ermäßigung, Nachsicht
- § 15 Verzugszinsen und Mahnspesen
- § 16 Gebarung - Verbuchung
- § 17 Einnahmenwidmung und Verteilerschlüssel
- § 18 Rückforderungen ungebührlich entrichteter Umlagen
- § 19 Verjährung
- § 20 Anlagen
- § 21 Vollziehung
- § 22 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2

§ 1 Umlagenpflicht

- (1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 (1) ÄrzteG angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben **sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung** wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben.
- (2) Alle Kammerangehörigen **der Ärztekammer für Steiermark** sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung festgesetzten Kammerumlagen zu leisten.

§ 2 Vorläufige Vorschreibung

- (1) Die Kammerumlage **kann** vorläufig festgesetzt werden, wenn die Zahlungspflicht der Höhe zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich dem Grunde nach besteht.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die vorläufige Vorschreibung errechnet sich jedenfalls nach der Bemessungsgrundlage des letztvorangegangenen Veranlagungsjahres, erhöht um den Dynamikfaktor nach § 3 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds. Die vorläufige Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlage zu enthalten.
- (3) Wenn die Ungewissheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Vorschreibung durch eine endgültige Vorschreibung zu ersetzen.

§ 3 Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Kammerumlage obliegt der Ärztekammer für Steiermark. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlage, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Grundlagen der **Umlagenfestsetzung** zu enthalten und erfolgt durch das Kammeramt. Die Vorschreibung für ausschließlich in einem Dienstverhältnis stehende Ärzte hat sich jedoch nur auf die Bekanntgabe der für den Dienstgeber maßgebenden Prozentsätze für die Einbehaltung und Abführung der Kammerumlage zu beschränken.
- (2) Der **umlagenpflichtige** Kammerangehörige kann innerhalb von **einem** Monat nach Erhalt der **endgültigen** Vorschreibung einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer für Steiermark stellen.
- (3) Weicht die Vorschreibung von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage ab oder erweist sich die Errechnung der **Umlagenhöhe** als nicht richtig, kann auch von Amts wegen eine Berichtigung vorgenommen werden.
- (4) Wird die Errechnung der Kammerumlage in Zweifel gezogen, dann überprüft der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten den Sachverhalt. Gegebenenfalls ist eine neue, berichtigte Vorschreibung zu erlassen.
- (5) **Die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage kann gemeinsam mit der Vorschreibung und Einhebung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds vorgenommen werden.**

§ 4 Erklärungspflicht

- (1) Alle Kammerangehörigen, ausgenommen die in Abs. 3 genannten, sind verpflichtet, alljährlich bis zum 31. März eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres zu versteuernden Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es sich aus Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit bildet, einzureichen; im begründeten Falle kann diese Frist bis längstens 30. September erstreckt werden. Wird in dieser Erklärung die Höhe der Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage deklariert, so ist zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung der Einkommensteuerbescheid unaufgefordert beizulegen. Auf Anforderung durch den **Präsidenten** sind auch andere Nachweise vorzulegen.
- (2) Wenn dieser Verpflichtung nicht bzw. trotz Aufforderung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung der Kammerumlage aufgrund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen.
- (3) Bei Kammerangehörigen, die den Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, entfällt die Erklärungspflicht, es sei denn, dass Unregelmäßigkeiten beim **Umlageneinbehalt** auftreten (siehe § 5).

§ 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen

- (1) Die Höhe der Kammerumlage wird alljährlich von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Ärztegesetzes festgesetzt.
- (2)
 - a) Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, ist (für daraus erzielte Einkünfte) das monatliche Bruttogrundgehalt. Unter Bruttogrundgehalt versteht man das reine Grundgehalt, das im Gehaltsschema als solches ersichtlich ist und zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, wobei die gemäß § 3 EStG 1988 steuerbefreiten und die nach § 68 EStG 1988 steuerbefreiten bzw. zu versteuernden Bezüge und Zuschläge sowie die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 nicht zu rechnen sind. Die Höhe der Kammerumlage wird grundsätzlich in einem Prozentsatz auf Basis des Bruttogrundgehaltes festgesetzt. Die Kammerumlage ist diesfalls vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG).
 - b) Werden neben den ärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, wird die Höhe der Kammerumlage für diesen Teil der Einkünfte (nach Maßgabe Abs. 3 lit. a und b) in einem Prozentsatz auf Basis der jährlichen Einkünfte des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.
- (3)
 - a) Für alle übrigen Kammerangehörigen, das sind diejenigen, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte eingetragen sind, wird die Höhe der Kammerumlage grundsätzlich in einem Prozentsatz auf der Basis des jährlichen Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.
 - b) Das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z. 2 und 4 EStG 1988, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus ärztlicher Tätigkeit stammen) sowie außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 hinwegkommen.

- (4) Auf Antrag ist bei Amts-, Militär- oder Polizeiarzten im Sinne des § 41 ÄrzteG das Gehalt aus dieser behördlichen Tätigkeit nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 6 Veranlagung

- (1) Die Umlagen werden pro Kalenderjahr vorgeschrieben, der Veranlagungszeitraum ist somit das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Umlagenpflicht erst während des Kalenderjahres oder tritt während des Kalenderjahres eine Änderung im Umfang der Umlagenpflicht ein, so erfolgt die Veranlagung aliquot für die jeweiligen Zeiträume nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7 Einhebungsmodus, Höchstleistung

Die Kammerumlage **wird** grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Kammerumlage durch einen Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag beschränkt **ist**.

§ 8 Höhe der Kammerumlage

- (1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG **wird** die Kammerumlage **im Sinne der folgenden Bestimmungen** festgesetzt:

Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2006**, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,3 %** der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,

als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen Ärztekammer	EUR	39,96 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	12,48 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	15,00 p.a.

- (2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2006** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,3 %** der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| bei einer Mindestbeitragsgrundlage von | EUR | 10.200,00 p. a. |
| und einer Höchstbeitragsgrundlage von | EUR | 58.400,00 p. a. |

Im Übrigen gilt Abs. 1.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2006** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,4 %** der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 1 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als

- Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.
- (4) Außerordentliche Kammerangehörige zahlen einen fixen Beitrag in der Höhe von EUR 9,00 p. a.
- (5) Die außerordentlichen Kammerangehörigen zahlen für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung, wenn sie diese beziehen, den vom Österreichischen Kammertag festgesetzten Betrag.

§ 9 Fälligkeit und Fristen

- (1) **Die** Umlagen werden grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, für das sie vorgeschrieben werden, frühestens aber innerhalb eines Monats ab Einlangen der Vorschreibung, fällig. Erfolgt die Vorschreibung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, so werden die **Umlagen mit** Ablauf eines Monats nach Einlangen der **Umlagen**vorschreibung beim Kammerangehörigen fällig. Auf die Umlagenschuld werden angerechnet:
- die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung;
 - die durch Honorareinbehalt einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im **Umlagen-****einhebungszeitraum** bezogenen Entgelte entfallen.
- (2) Ist die Umlagenschuld eines **Veranlagungs**jahres größer als die Summe der **Beträge**, die nach Abs.1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag nach erfolgter Vorschreibung, sofern dies noch möglich ist, gleichmäßig auf die restlichen Quartale des **Veranlagungs**jahres verteilt, spätestens aber bis zum Fälligkeitstag zu entrichten.
- (3) Ist die Umlagenschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach erfolgter Vorschreibung gleichmäßig bei den restlichen im **Veranlagungs**sjahr noch fällig werdenden Vorauszahlungen aufgerechnet oder - ist dies nicht oder nicht zur Gänze möglich - über Antrag zurückbezahlt.

§ 10 Abzugsvorgang

- (1) Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen (Vorauszahlungen) grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der **Umlagenordnung** über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Zu diesem Zwecke gibt die Ärztekammer für Steiermark bei Vertragsärzten der steirischen §-2-Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter oder anderen Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.
- (2) Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 **ÄrzteG**). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschreibungen erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der **Umlagenordnung** u. a. über Fälligkeit und Mahnungen gelten.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Der umlagenpflichtige Kammerangehörige hat, soweit die Vorschriften nichts anderes bestimmen, Vorauszahlungen zu entrichten.
Für die Höhe der Vorauszahlungen ist die vorläufige Vorschreibung - wenn diese von der endgültigen Vorschreibung ersetzt wird, die endgültige Vorschreibung - maßgebend, in der auch die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt.

- (2) Die Vorauszahlung ist zu je einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten. Im Falle einer kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt der Einbehalt nach Maßgabe der quartalsmäßigen Abrechnungen durch die Kasse. Der **dritte** Satz des **§ 10** Abs. 1 über die Bekanntgabe der einzubehaltenden Beträge an die Sozialversicherungsträger gilt sinngemäß für die Vorauszahlungen.

§ 12 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis

- (1) Wird bis zum Ablauf des **Veranlagungs**jahres oder bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, wenn dieser nach dem Ende des **Veranlagungs**jahres liegt, eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine erste Mahnung bis spätestens 31. 5. des nachfolgenden Jahres zu erfolgen. Wird innerhalb eines weiteren Monats eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen. Beide Mahnungen sind mit Übernahmeschein zuzustellen.
- (2) Bleiben beide gehörig ausgewiesenen Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet.
Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des **Umlagen**pflichtigen,
 - b) Betrag der Schuld, aufgliedert nach **Umlagen** und Jahren,
 - c) die Nebenansprüche,
 - d) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die **Umlagens**schuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel) und keinem der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten, Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 des ÄrzteG einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.

§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel

- (1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten. Beschlüsse des Präsidenten sind, soweit dies durch das AVG vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht voll Rechnung getragen wird.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. **Über** das Rechtsmittel entscheidet der Kammervorstand.
- (3) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen sowie ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- (4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3.

§ 14 Stundung, Ermäßigung, Nachsicht

- (1) Auf Ansuchen des Kammerangehörigen kann der Zeitpunkt der Entrichtung der Kammerumlagen hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Kammerumlage für den Kammerangehörigen mit erheblichen finanziellen Härten verbunden wäre. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. **Über eingebrachte Ansuchen** entscheidet der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten. Die Einbringlichkeit der **Kammerumlage** darf durch den Aufschub nicht gefährdet werden. Von den gestundeten **Umlagen** sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % p. a. zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der **Präsident unter Hinzuziehung des Finanzreferenten** von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten ausstehenden Betrages ein. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen und vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.
- (2) Ärzten, für die die volle Entrichtung der Kammerumlage mit erheblichen finanziellen Härten verbunden ist, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder in besonderen Härtefällen eine Nachsicht der Kammerumlage gewährt werden.
Über die Ermäßigung der Kammerumlage entscheidet der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 15 Verzugszinsen und Mahnspesen

- (1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen 6 % Verzugszinsen pro Jahr angelastet.
Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf der in der ersten Mahnung gestellten Zahlungsfrist.
- (2) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat der Kammerangehörige selbst zu tragen.

§ 16 Gebarung - Verbuchung

- (1) Fällige **Kammerumlagen** und **Umlagenschuldigkeiten** können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.
- (2) Bei den wiederkehrend zu erhebenden Umlagen ist für jeden **Umlagepflichtigen** die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstig entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen. Teilzahlungen werden zuerst auf Nebengebühren, dann auf die älteste **Umlagenschuld** und zum Schluss auf die laufende **Umlagenschuld** angerechnet.
- (3) **Für den Fall, dass der beitragspflichtige Kammerangehörige mit der Entrichtung der Kammerumlage in Verzug geraten ist, kann die fällige Umlagenschuld von beanspruchten und gewährten Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistungen zustehen.**

§ 17 Rückforderungen ungebührlich entrichteter Umlagen

- (1) Zu Unrecht entrichtete Umlagen können innerhalb von fünf Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Ungebührlichkeit der Umlage durch den Präsidenten unter Zuziehung des Finanzreferenten.
- (2) Rückforderungsberechtigt ist der **Umlagepflichtige**; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in die Erbmasse.

§ 18 Verjährung

- (1) Das Recht der Ärztekammer die Kammerumlage vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren.
- (2) Das Recht der Ärztekammer eine fällige Kammerumlage sowie Stundungs- und Verzugszinsen einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von fünf Jahren.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 - 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Umlagenanspruch entstanden ist bzw. die Fälligkeit eingetreten ist.
- (4) Die Verjährung im Sinne der Abs. 1 - 2 wird durch jede zur Geltendmachung des Umlagenanspruches oder zur Einhebung (z. B. Mahnung) unternommene nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

§ 19 Anlage

Die angeschlossene Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Umlagenordnung.

§ 20 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die Ärztekammer für Steiermark betraut.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 15. Dezember 1969 verordnete Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2005, außer Kraft.**
- (2) Die am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.**

Anlage 1

An die
Ärztelammer für Steiermark

Postfach 162
8011 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage** 20.. erkläre ich:
Meine Einkünfte entsprechend § 5 Abs. 3 lit. b der **UO** betragen für das Jahr 20.. aus:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 | EUR |
| b) unselbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 | EUR |
| Abziehen sind:
Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | <u>EUR</u> |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arztes